

Entwicklungsländern<sup>147</sup> vorgestellt wurden<sup>148</sup>, um Finanzmittel dafür aufzubringen,

1. *verweist erneut* auf die Bedeutung der wirksamen Durchführung der Erklärung<sup>146</sup> und des Überprüfungsdokuments<sup>146</sup>, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Erklärung und das Überprüfungsdokument den verschiedenen Organen des Systems der Vereinten Nationen sowie den Regionalkommissionen und -organisationen zuzuleiten und dabei die in dem Überprüfungsdokument benannten vorrangigen Handlungsbereiche zu berücksichtigen und fordert sie nachdrücklich auf, die notwendigen Schritte für die weitere Durchführung und für wirksame Folgemaßnahmen zu unternehmen;

3. *fordert* die Regierungen, die Regionalkommissionen und -organisationen und die anderen zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer unter Berücksichtigung der in dem Überprüfungsdokument benannten vorrangigen Handlungsbereiche zu unterstützen, und fordert sie nachdrücklich auf, die notwendigen Schritte für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>147</sup> und für wirksame Folgemaßnahmen zu unternehmen;

4. *fordert* alle Interessengruppen, insbesondere lokale Gemeinwesen, nichtstaatliche Organisationen und den Privatsektor, *auf*, die notwendigen Schritte für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms und für wirksame Folgemaßnahmen zu unternehmen;

5. *betont*, dass Ressourcen für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms bereitgestellt werden müssen;

6. *fordert* alle zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, vorzugsweise noch vor Ende 2000 die Arbeit an der Entwicklung eines Gefährdungsindex vor allem für die kleinen Inselentwicklungsländer abzuschließen, der mithelfen soll, die Gefährdung dieser Staaten zu definieren und die Probleme bei ihrer nachhaltigen Entwicklung zu benennen, damit der Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung sich zu gegebener Zeit damit befassen können;

7. *begrißt* es, dass der Ausschuss für Entwicklungspolitik anerkannt hat, dass das Konzept der Gefährdung ausdrücklich in die Kriterien zur Bestimmung der am wenigsten entwickelten Länder aufzunehmen ist<sup>149</sup>, und nimmt Kenntnis von den laufenden Erörterungen der von dem Ausschuss vorgeschlagenen neuen Kriterien;

<sup>147</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>148</sup> Siehe A/S-22/4.

<sup>149</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 13 (E/1999/33)*, Kap. I.C.

8. *fordert* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *auf*, die Erklärung und das Überprüfungsdokument bei ihrer Arbeit sachlich zu berücksichtigen, namentlich bei ihren Vorbereitungen auf ihre zehnte Tagung;

9. *bittet* die Kommission für Nachhaltige Entwicklung, sich in ihrem Arbeitsprogramm gegebenenfalls mit Fragen zu befassen, die mit der weiteren Durchführung des Aktionsprogramms zusammenhängen, und dabei die Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>150</sup> zu berücksichtigen;

10. *beschließt*, unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" den Unterpunkt "Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 54/225

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.6)

#### 54/225. Förderung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Karibische Meer im Kontext der nachhaltigen Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Grundsätze und Verpflichtungen in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>151</sup>, die 1992 von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurde, der Grundsätze in der Erklärung von Barbados<sup>152</sup> und dem Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>153</sup>, die 1994 von der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedet wurden, sowie der sonstigen einschlägigen Erklärungen und internationalen Übereinkünfte,

*unter Hinweis* auf die Erklärung<sup>154</sup> und das Überprüfungsdokument<sup>154</sup>, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden,

<sup>150</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundzwanzigste Sondertagung, Beilage 3 (A/S-22/9/Rev.1)*.

<sup>151</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage I.

<sup>152</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>153</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>154</sup> Siehe Resolution S-22/2, Anlage.

sowie unter Hinweis auf die in diesem Bereich von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation geleistete Arbeit,

unter Berücksichtigung aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

in Bekräftigung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>155</sup> und unter Betonung des grundlegenden Charakters des Übereinkommens,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt im karibischen Großraum, das am 24. März 1983 in Cartagena de Indias (Kolumbien) unterzeichnet wurde und in dem der Begriff des karibischen Großraums definiert wurde, zu dem auch das Karibische Meer gehört<sup>156</sup>,

in Anbetracht dessen, dass das Gebiet des Karibischen Meeres eine große Zahl von Staaten, Ländern und Hoheitsgebieten umfasst, die zum Großteil Entwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer mit sensiblen Ökosystemen und störanfälliger Wirtschaft sind und unter anderem außerdem unter den Auswirkungen ihrer begrenzten Kapazität und Ressourcenbasis, ihres Finanzmittelbedarfs, ihrer sozialen Probleme, der hohen Armutsquote sowie der Herausforderungen und Chancen der Globalisierung stehen,

sowie in Anbetracht dessen, dass das Gebiet des Karibischen Meeres, das durch kontinentale oder insulare Landmassen nahezu vollständig von der offenen See abgeschlossen ist, über eine einzigartige biologische Vielfalt und hochsensible Ökosysteme, wie beispielsweise das zweitgrößte Korallenriffsystem der Welt, verfügt, dass sich die meisten Staaten, Länder und Hoheitsgebiete bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse und der Verwirklichung ihrer Ziele im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung stark auf ihre Küstengebiete und die Meeresumwelt allgemein stützen, dass es durch die Zahl und das Ineinandergreifen von Meeresgebieten unter nationaler Souveränität und Hoheitsgewalt gekennzeichnet ist, was eine Herausforderung für die wirksame Ressourcenbewirtschaftung darstellt, durch die intensive Nutzung des Karibischen Meeres für den Seetransport und trotz der steigenden Regeldichte durch drohende Verschmutzung durch Schiffsabfälle und durch die Verklappung von Gefahr- und Schadstoffen, unter Verstoß gegen die anwendbaren internationalen Regeln und Normen,

betonend, dass die Länder der Karibik auf Grund von Klimaveränderungen und -schwankungen, damit verbundenen Phänomenen wie dem Anstieg des Meeresspiegels, dem El-Niño/Southern-Oscillation-Phänomen und der zunehmenden Häufigkeit und Schwere der durch Hurrikane, Überschwemmungen und Dürren verursachten Naturkatastrophen in hohem Maße gefährdet sind und dass sie darüber hinaus auch durch

Vulkanausbrüche, Flutwellen und Erdbeben verursachten Naturkatastrophen ausgesetzt sind,

in Anbetracht dessen, dass bei den sozioökonomischen Tätigkeiten in den Ländern der Region eine starke Interaktion und Konkurrenz hinsichtlich der Nutzung der Küstengebiete, der Meeresumwelt und ihrer Ressourcen besteht,

sowie in Anbetracht der Bemühungen der karibischen Länder, sich der sektoralen Fragen im Bereich der Bewirtschaftung des Karibischen Meeres auf ganzheitlichere Weise anzunehmen und dadurch ein integriertes Bewirtschaftungskonzept für das Karibische Meer im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

angesichts der Bemühungen der karibischen Länder im Rahmen des Verbands Karibischer Staaten, das Konzept des Karibischen Meeres als eines Gebiets von besonderer Bedeutung im Kontext der nachhaltigen Entwicklung weiterzuentwickeln und für seine Anerkennung zu sorgen,

in Kenntnis der Bedeutung des Gebiets des Karibischen Meeres für gegenwärtige und zukünftige Generationen sowie für das Erbe, das weitere wirtschaftliche Wohlergehen und die Lebensgrundlage der Bewohner des Gebiets und dessen, dass die Länder der Region mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dringend angemessene Schritte zu seiner Erhaltung und zu seinem Schutz unternehmen müssen,

Kenntnis nehmend von dem im Gebiet des Karibischen Meeres bestehenden Problem der Meeresverschmutzung vom Land aus,

1. *anerkennt* die Bedeutung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Gebiet des Karibischen Meeres im Kontext der nachhaltigen Entwicklung;

2. *ermutigt* zur Weiterentwicklung des integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Gebiet des Karibischen Meeres im Kontext der nachhaltigen Entwicklung, das ökologische, wirtschaftliche, soziale, rechtliche und institutionelle Elemente vereinen und die gewonnenen Erfahrungen sowie die Bestimmungen der Agenda 21<sup>157</sup>, das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>153</sup>, die Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und die Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung berücksichtigen wird, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, namentlich mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>155</sup>;

3. *fordert* die karibischen Länder *auf*, das integrierte Bewirtschaftungskonzept für das Gebiet des Karibischen Mee-

<sup>155</sup> *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

<sup>156</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1506, Nr. 25974.

<sup>157</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

res im Kontext der nachhaltigen Entwicklung weiterzuentwickeln;

4. *fordert außerdem* die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen, insbesondere die zuständigen Organisationen, *auf*, die Bemühungen um die Weiterentwicklung und Umsetzung des genannten Konzepts aktiv zu unterstützen;

5. *fordert ferner* die Mitgliedstaaten *auf*, der Verbesserung ihrer Kapazitäten zur Reaktion auf Notfälle und der Ausweitung ihrer Beteiligung an den bestehenden Mechanismen Vorrang einzuräumen, um ein rechtzeitiges, wirksames und koordiniertes Handeln bei Naturkatastrophen gewährleisten und im Falle eines Unfalls oder Zwischenfalls bei Seetransporten den Schaden für die Umwelt im Gebiet des Karibischen Meeres eindämmen zu können;

6. *bittet* alle betroffenen Parteien, gegebenenfalls Maßnahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung vom Land aus zu ergreifen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Weitere Umsetzung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" des Punktes "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der die von den zuständigen Regionalorganisationen geäußerten Auffassungen berücksichtigt.

#### RESOLUTION 54/226

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/589)

#### 54/226. Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

*Die Generalversammlung,*

*unterstreichend*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit als wichtiges Element der internationalen Entwicklungszusammenarbeit den Entwicklungsländern erfolgversprechende Chancen für ihre individuellen und gemeinschaftlichen Bemühungen um ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen sowie zur Sicherstellung ihrer wirksamen und sinnvollen Teilhabe an dem neuen globalen Wirtschaftssystem bietet,

*in der Erwägung*, dass die Entwicklungsländer die Hauptverantwortung für die Förderung und Verwirklichung der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit untereinander tragen, und von neuem darauf hinweisend, dass die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen unterstützen muss, die die Entwicklungsländer im Hinblick auf den Ausbau der Süd-Süd-Zusammenarbeit im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern unternehmen,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 33/134 vom 19. Dezember 1978, in der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern<sup>158</sup> gebilligt hat, 46/159 vom 19. Dezember 1991 über die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, 49/96 vom 19. Dezember 1994 über eine Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit und 50/119 vom 20. Dezember 1995 und 52/205 vom 18. Dezember 1997 über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und eine Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern,

*mit Genugtuung* über die Erklärung und den Aktionsplan von San José<sup>159</sup>, die von der Gruppe der 77 auf der vom 13. bis 15. Januar 1997 in San José abgehaltenen Süd-Süd-Konferenz über Handel, Investitionen und Finanzen verabschiedet wurden und in denen konkrete Modalitäten betreffend sektorale Fragen im Bereich der Handels-, Finanz-, Investitions- und Unternehmenszusammenarbeit beschrieben sind,

*Kenntnis nehmend* von der Ministererklärung zu dem Südpipfel<sup>160</sup>, die die Außenminister der Gruppe der 77 auf ihrer am 24. September 1999 in New York abgehaltenen dreiundzwanzigsten Jahrestagung verabschiedet haben und in der die gestiegene Bedeutung und Relevanz der Süd-Süd-Zusammenarbeit hervorgehoben wird,

*in Anerkennung* des wichtigen Beitrags, den der kommende Südpipfel, der im April 2000 in Havanna stattfinden soll, zur Stärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit leisten kann,

1. *schließt sich* dem Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern über seine elfte Tagung<sup>161</sup> und den vom Hochrangigen Ausschuss auf dieser Tagung gefassten Beschlüssen<sup>162</sup> an;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit<sup>163</sup>;

3. *erklärt erneut*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit nicht etwa die Nord-Süd-Zusammenarbeit ersetzen, sondern sie vielmehr ergänzen soll, und betont in diesem Zusammenhang, dass zur Erleichterung von Süd-Süd-Programmen und -Projek-

<sup>158</sup> Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August-12 September 1978 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.

<sup>159</sup> A/C.2/52/8, Anlage.

<sup>160</sup> A/54/432, Anlage I.

<sup>161</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 39 (A/54/39).

<sup>162</sup> Ebd., Anhang I.

<sup>163</sup> A/54/425.